Nr. 2461. Freitag, 10. Juni. (Morgen-Ausgabe.) 1864.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, in Leipzig: Illgen & Fort. H. Engler, in Hamburg: Haasenstein & Vogler, in Frankfurt a. M.: Jäger'sche, in Elbing: Neumann-Hartmann's Buchhdlg.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

Telegraphische Depeschen der Danziger Zeitung.

Angekommen 9. Juni, 6¼ Uhr Nachmittags.

Berlin, 9. Juni.*) Der bereits signalisirte Artikel des „Staatsanzeigers" lautet vollständig: Die in der Conferenz am Montage vorgeschlagene Verlängerung der Waffenruhe auf 14 Tage ist von Seiten Preußens angenommen worden und wird voraussichtlich in der heute stattfindenden Conferenz sanctionirt werden. Am 26. Juni steht muthmaßlich die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten bevor.

*) Einem Theile unserer Leser bereits durch ein Extrablatt mitgetheilt.

Deutschland.

Berlin. Das Obertribunal verhandelte folgenden wichtigen Preßprozeß: Die Nr. 51 der „Bresl. Morgenztg." vom 1. März v. J. enthielt einen Artikel: „Der Fürstbischöfliche Hirtenbrief", in welchem die Staatsanwaltschaft eine Beleidigung des Fürstbischofs fand. Als Verfasser wurde der Redacteur Louis Weber ermittelt und zu 100 Rp. Geldbuße verurtheilt. Mit dem Verfasser war auch der Verleger, Buchdruckereibesitzer Freund, aus § 35 des Preßgesetzes angeklagt, weil er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Namen des Verfassers nicht genannt habe. Das Gericht 1. Instanz verurtheilte Freund zu einer Geldbuße von 15 Rp., wies jedoch den Antrag des Staatsanwalts auf Entziehung der Concession zum Gewerbebetriebe zurück, weil der Angeklagte, obwohl innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren zweimal wegen Preßvergehens bestraft, die erste dieser Strafen nicht als Verleger, sondern als Redacteur der Zeitung erlitten habe. Sowohl der Angeklagte, als der Staatsanwalt appellirten gegen diese Entscheidung, und der zweite Richter, das Appellationsgericht zu Breslau, sprach den Angeklagten gänzlich frei, weil in der Vorladung zu seiner ersten gerichtlichen Vernehmung der Gegenstand seiner Vernehmung nicht angegeben sei, der Angeklagte somit sich nicht habe informiren können und es von ihm nicht verlangt werden könne, daß er aus dem Gedächtniß den Verfasser eines jeden in seiner Zeitung enthaltenen Artikels angebe. Gegen diese Entscheidung hatte die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und das Obertribunal hat den Angeklagten wiederum aus § 35 des Preßgesetzes zu 15 Rp. Geldbuße verurtheilt, zugleich aber auch auf Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe als Verlagsbuchhändler erkannt. Das Obertribunal hat dabei ausgeführt, daß der § 35 des Preßgesetzes den Verleger verpflichte, den Verfasser eines incriminirten Artikels bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung zu nennen und daß das Gesetz nicht vorschreibe, daß demselben der Gegenstand seiner Vernehmung bekannt gemacht werde, wenngleich sich nicht verkennen ließe, daß Zweckmäßigkeitsgründe für eine solche Bekanntmachung sprächen. Der Angeklagte selbst habe eine Verlegung des Termins Behufs seiner Information nicht beantragt und der Richter wäre deßhalb auch nicht berechtigt gewesen, einen zweiten Termin anzuberaumen, weßhalb auch der Umstand gleichgiltig sei, daß der Angeklagte im Audienztermine erster Instanz den Verfasser angegeben und diese Angabe sich als richtig herausgestellt habe. § 35 des Preßgesetzes sei verletzt und auf Verlust des Gewerbebetriebes hätte erkannt werden müssen, da es nicht darauf ankomme, ob der Angeklagte die erste Vorbestrafung als Verleger oder als Redacteur der Zeitung erlitten habe.

— [Friedrich der Große über Duelle.] Als der Graf von Chasot, ein zu dem nähern Freundeskreise Friedrichs gehöriger Offizier, das Unglück hatte, im Duell seinen Gegner durch einen Säbelhieb sofort zu töden, wurde der König so entrüstet, daß er seinen bisherigen Günstling mit den harten Worten verabschiedete: Ich liebe tapfere Officiers, aber Scharfrichters kann ich in meiner Armee nicht gebrauchen.

— (Kreuzztg.) Der preußische Gutsbesitzer Xaver v. Laszewski, der seit mehreren Jahren eine Klage gegen die russische Regierung auf Entschädigung für confiscirtes Eigenthum und Beschwerde auf diplomatischem Wege über Rechtsverweigerung geführt hat, im Jahre 1859 auch hier seine Beschwerde drucken ließ, — ist in der Stadtvoigtei geisteskrank geworden und hat nach der Charité gebracht werden müssen.

Crefeld, 2. Juni. In der hiesigen Zeitung lesen wir folgendes Inserat: „Nach Jütland." Vor vierzehn Tagen schrieb ich meinem Mann, der „als Reservist bei der 11. Comp. 4. Garde-Grenadier-Rgmts. (Königin Augusta)' seit dem 9. Dec. v. J. einberufen ist, das trostlose Verhältniß meiner gegenwärtigen Lage Mit meinem Briefe kam gleichzeitig der Bescheid auf ein vom Compagnieführer an die hiesige Behörde eingereichtes Gesuch, „Erhöhung der Unterstützung an mich" betreffend, abschlägig an die Compagnie zurück. Unterofficiere und Soldaten genannter Compagnie haben aus wahrer Theilnahme für das Geschick ihres Kriegs-Cameraden sich sofort bereit erklärt, mit ihm dieses Verhältniß eben so zu theilen, wie sie die Stunden gemeinschaftlicher Gefahr während des Feldzuges getheilt hätten, und unter dem gestrigen Tage wurden mir als Beweis aufrichtiger Cameradschaft 15 Thlr. durch die Post zugestellt mit dem Bemerken, falls mein Mann gehalten sei, noch länger bei der Fahne bleiben zu müssen, fernerhin meiner zu gedenken, wenn die Behörde auf einen Zusatz bei der Unterstützung nicht eingehen wolle. Ueber diese hochherzige That das auszusprechen, was ich empfinde, ist unmöglich, da die Sprache dafür nicht Worte genug hat. Aus wahrem Herzensbedürfniß sage ich Unterofficieren und Soldaten meinen innigsten Dank, und möge der Himmel Sie bald in den trauten Kreis Ihrer Familie zurückführen, oder Ihnen einen ehrenwerthen Platz in den Reihen unserer braven Krieger anweisen, auf daß die Tage bei den Düppeler Höhen als Erinnerung der Kriegs-Cameradschaft für immer documentirt bleiben. — Fischeln. — Frau Carl Wilhelm Risters.

Mecklenburg-Schwerin, 7. Juni. (Volks-Ztg.) In einem Wirthshause zu Rostock hat kürzlich unter ländlichen Tagelöhnern in Veranlassung des Prügelgesetzes eine große Prügelei stattgefunden. Die eine der streitenden Parteien war aus einem ritterschaftlichen Gut, auf welchem das ritterliche Prügelregiment schon so demoralisirend gewirkt hat, daß einige unter ihnen sich gerühmt hatten, einen ihrer Mitarbeiter auf Befehl des Herrn übergelegt und mit Stockprügeln tractirt zu haben. Darüber wurden zwei ehrenwerthe Tagelöhner aus einem Bauernhaus so empört, daß sie den ritterschaftlichen Arbeitern ihre Brutalität verwiesen, und als dies nichts half, auf sie losschlugen, schließlich mußten die Angreifer der Ueberzahl ihrer Gegner weichen. Ein Ritter, Herr von Nußbaum auf Ziesendorf, hat vor Kurzem an den Arzt des Krankenhauses in Rostock geschrieben, daß er bereit wäre, für den kranken Arbeiter, den er nach dem Krankenhause gesandt, die Futterkosten zu bezahlen. Eben derselbe hat sich bereits auf die practische Anwendung des Prügelgesetzes vollständig eingerichtet. Durch das Patrimonialgericht hat er seinen Schulmeister als Actuar und seinen Nachtwächter als Gerichtsdiener vereidigen lassen, und ein eigenes Gefängniß — Burgverließ — eingerichtet. Er kann nun in dreifacher Qualität seine Leute abprügeln, einmal als Untersuchungsrichter wegen „Lügen und Aufzüglichkeiten" — bis zu 15 Hieben, als erkennender Richter — „wegen Dienstvergehen" bis zu 25 Hieben, und endlich als Aufseher des „Burgverließ" „zur Aufrechterhaltung der Disciplin in demselben" — bis zu 50 Hieben. — Ein Tagelöhner aus einem ritterschaftlichen Gut beklagte sich neulich bei mir, daß es seinem Herrn nicht genüge, daß seine Leute die Mütze vor ihm abnehmen und wieder aufsetzen, sondern daß sie, so lange der Herr noch in Sicht sei, die Mütze in der Hand behalten müßten. Außerdem müßten sie, wenn sie die Fronte des herrschaftlichen Schlosses passirten, die Mütze abnehmen und so lange in der Hand behalten, bis sie das Schloß hinter sich hätten, auch wenn Niemand von der Herrschaft sich blicken lasse. Ich kann versichern, daß diese patriarchaliche Sitte auf vielen adeligen Gütern besteht. — Um Ihnen einen Begriff zu geben von dem Bildungsstande mancher unserer Rittergutsbesitzer, die jetzt als Polizeirichter in eigener Sache zu fungiren das Recht haben, theile ich Ihnen einen heute mir im Original vorliegenden, eingegangenen Brief eines solchen mit zwei Rittergütern angesessenen reichen „Herrn", der seinem Gläubiger die zum bevorstehenden Johannistermine für eine in seinem Gute intabulirte Schuld fälligen Zinsen schon jetzt übersendet, nachstehend wörtlich mit: „Wohl gebohrner Heer, Hoch geehrter Heer Ich überreiche Ew Wohl gebohren auf das darin radicierte Capithal in meinen Gute L. . . . . . . das zu diesen Johannis Termin felligen halbjährigen Zinsen mit 70 Thaler zu überreichen und Empfehle mich Ew Wohl gebohren Hochachtungsvol und ergebenst N. B. . . . im Termino Johannis 1864." Die Adresse lautet: „Dem Herrn X in Y hier rin 50 Thlr. Pappier gelt."

— Die geschäftsleitende Commission der Versammlung von Mitgliedern deutscher Landesvertretungen hat an die schleswig-holsteinischen Vereine und Ausschüsse folgenden Aufruf erlassen: „Nach den übereinstimmenden Berichten öffentlicher Blätter ist vor die Londoner Conferenz der Vorschlag gebracht worden, einen Theil des Herzogthums Schleswig mit Holstein, einen Theil mit Dänemark zu verbinden. Wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein solches Abkommen, falls es getroffen würde ohne die frei und unzweideutig ausgesprochene Einwilligung des Volkes, verwerflich und nichtig wäre. Wird über das Schicksal Schleswigs auf Grundlage des bisherigen Rechtszustandes entschieden, so weiß man, daß dieses Land seit ältester Zeit von der Eider bis zur Königsau ein Ganzes war, getrennt von Dänemark und eng verbunden mit Holstein. Wird aber die Entscheidung nicht aus Gründen des Rechts, sondern aus politischen Erwägungen geschöpft, so muß darüber vor Allem die Stimme der Bevölkerung gehört werden, deren ganze Zukunft von dem verhängnißvollen Ausspruch abhängt. Dieses Recht der Bevölkerung geltend zu machen, ist die Pflicht des Bundes, dem die Vertheidigung Holsteins und seiner Verbindung mit Schleswig obliegt; ist die Pflicht Preußens und Oesterreichs, die mit dem Blute ihrer Landeskinder Schleswig befreit haben; es ist die Pflicht aller Mächte, die einen dauernden Friedenszustand begründen wollen — denn die gewaltsame Theilung Schleswigs wäre ein Keim des Unfriedens und neuer Kämpfe. Die schleswig-holsteinischen Vereine in Deutschland, wenn sie unsere Ueberzeugung theilen und unserer Forderung zustimmen, laden wir ein, dies öffentlich auszusprechen, damit Niemand im Zweifel darüber sei, daß das deutsche Volk die eigenmächtige Zerreißung Schleswigs als eine unverantwortliche That verurtheilen würde."

Belgien.

— Die Krise, welche seit vier Monaten in Belgien schwebt, ist zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt. Die Versuche der clericalen Partei, ein Ministerium zu bilden, blieben erfolglos, und das liberale Ministerium Frère-Rogier hat nun, nachdem die Clericalen durch ihren Wortführer Thomissen die Erklärung abgegeben, daß die Rechte ihre Angriffe gegen die Regierung fortsetzen werde, am 4. d. die Kammer der Repräsentanten aufgelöst. Das Land hat also Gelegenheit, durch die Neuwahlen sich auszusprechen.

Frankreich.

— Die „Gazette de France" veröffentlicht das Einberufungsschreiben, welches Garibaldi als Großmeister der italienischen Freimaurerlogen des schottischen Ritus an die Brüder erläßt. Die schottischen, wie die nicht schottischen Freimaurer sollen eine Versammlung in Palermo beschicken lassen, „um besser zum gewünschten Ziele der Einigung Italiens zu gelangen."

Rußland und Polen.

— Nach einer der „Bromb. Ztg." zugegangenen Nachricht ist für das ganze Königreich Polen, wo bisher überhaupt kein Wechselstempel existirte, ein Stempel für alle Wechsel, Anweisungen und Quittungen eingeführt worden. Derselbe beträgt 15 Kop für jede 300 Silberrubel. Fremde Valuten sollen dabei in folgender Weise berechnet werden: 100 Thlr. = 90 S.-R., 100 Fl. = 60 S.-R., 400 Frcs. = 100 S.-R., 100 Lstr. = 600 S.-R.

Dänemark.

— In Aalborg sind die beiden dort erscheinenden Zeitungen für sechs Tage unterdrückt worden und beide Druckereien sind jede mit 1 Unteroffizier und 6 Mann besetzt worden, weil sie der „Aarhuuser Zeitung" einen Artikel über den deutschen Feldprediger nachgedruckt hatten.

— Es ist den Einwohnern von Randers vom General-Lieutenant v. d. Mülbe verboten worden, am Grundgesetztage (5. Juni) an andern Orten als auf Schiffen Flaggen aufzuziehen.

Amerika.

— Der mit der „Persia" nach Amerika zurückgekehrte Herr C. W. Field erhielt am 8. Mai, 10 Uhr 10 Min. Vormittags, in Queenstown folgende Depesche, die um 8 Uhr 10 Min. Vormittags in Irkutsk (Sibirien) aufgegeben war: „Die Thätigkeit der sibirischen Telegraphenlinie ist jetzt vollkommen in Ordnung. Die Fortsetzung derselben von hier bis zur chinesischen Grenze — 470 Meilen — schreitet trotz aller Schwierigkeiten rasch vorwärts und man erwartet, die Linie bis zu Ende dieses Jahres zu eröffnen. Schütze. Wilson." Die Entfernung zwischen Irkutsk und Queenstown beträgt 6500 Meilen.

Danzig, den 10. Juni.

* Bei der gestern stattgehabten Wahl eines Landschafts-Deputirten für den Dirschauer Kreis erhielt der bisherige Deputirte, Herr Rittergutsbesitzer Heyer auf Straschin, von 89 Stimmen 72; sein Gegen-Candidat erhielt 16 Stimmen.

— Der K. Bau-Inspector Schulz zu Hohenstein ist in gleicher Eigenschaft nach Königsberg i. Pr. versetzt worden.

Königsberg, 8 Juni. (K. H. Z.) Bekanntlich war der Partikulier Gebing aus Saalfeld angeklagt, den § 4 des Vereinsgesetzes übertreten zu haben, indem er dem Landrath v. Spieß, als er sich zur Ueberwachung einer Versammlung, deren Ordner der Angeklagte war, in welcher der Abg. v. Forckenbeck seinen Wählern Bericht über seine Thätigkeit im Abgeordnetenhause abstattete, im Versammlungssaale einfand, nicht den ihm gebührenden Platz eingeräumt hat. Der Angeklagte hielt nämlich Herrn v. Spieß zu solcher Ueberwachung nicht berechtigt, weil er wußte, daß sich der Vertreter der Ortspolizeibehörde, in Abwesenheit des Bürgermeisters, der Beigeordnete Jänike, zu dem Zwecke am Orte befand. Der erste Richter pflichtete dieser Ansicht bei. Gegen diese Entscheidung appellirte die Staatsanwaltschaft und das hiesige Ostpreußische Tribunal resolvirte nach der am 14. März vor ihm stattgehabten Verhandlung auf Wiederholung der Beweisaufnahme, durch Vernehmung des Landraths und des Beigeordneten, unter persönlicher Zuziehung des Angeklagten. Diese ist erfolgt. Der Gerichtshof erkannte nun, daß, da nach den gesetzlichen Vorschriften der Landrath überall berechtigt ist, in die Funktionen der Ortspolizeibehörden einzutreten, so mußte Gebing, sobald er vom Landrath erfuhr, dieser wolle die Versammlung überwachen, ihm einen Platz ohne Weiteres einräumen. Daß G. diese Erfahrung gemacht, hat er selbst zugegeben. Dadurch war factisch und materiell die Enthebung der Ortspolizei eingetreten. Der Gerichtshof erkannte unter Abänderung des ersten Urtels und in Anbetracht, daß dem Angeklagten, bei der eingetretenen Differenz und dem Conflicte zu Gute gerechnet werden müsse, daß der tumultuarische Charakter in der Versammlung sich erst später zeigte, als schon der Angeklagte die Uebertretung geübt, nur auf 15 Thaler event. 14tägige Gefängnißhaft aus den §§ 4 und 14 des Vereinsgesetzes.

Börsendepeschen der Danziger Zeitung.

Berlin, 9. Juni 1864. Aufgegeben 2 Uhr 9 Min.
Angekommen in Danzig 4 Uhr 35 Min.

		Letzt. Crs.			Letzt. Crs.
Roggen fest,			Preuß. Rentenbr.	98	97¾
loco	36½	37	3½% Westpr. Pfdbr.	84⅛	84⅛
Juni-Juli . .	36¼	36⅜	4% do. do.	94½	—
Septbr.-Octbr .	40¾	40½	Danziger Privatbk.	—	102½
Spiritus Juni .	15 7/12	15⅝	Ostpr. Pfandbriefe	85½	85½
Rüböl do. .	12⅚	12¾	Oestr. Credit-Actien	85¼	84⅞
Staatsschuldscheine	90¾	90¾	Nationale	70	69⅞
4½% 56er. Anleihe	100¼	100¼	Russ. Banknoten .	84⅛	84
5% 59er. Pr.-Anl.	105⅞	105¾	Wechselc. London	6. 20⅛	—

Schiffsnachrichten.

Abgegangen nach Danzig: Von Warnemünde, 6. Juni: Flora, Tönnissen; — von Vlissingen, 3. Juni: Dieverdina Alida Pot, Meyering; — von Hartlepool, 4. Juni: Huntleys, Hutband.

In Ladung nach Danzig: In Liverpool, 4. Juni: Emanuel Blanche, Avard.

Angekommen von Danzig: In Travemünde, 5. Juni: Hulda, Rogge.

Thorn, 8. Juni 1864. Wasserstand: + 1 Fuß 6 Zoll.

Stromab. (Schluß.)

Gartner, Saphirstein, Uhlanow, do., 1560 St. w. H.
Rubinstein, Rautenberg, Dubienka, do., 356 St. h. H., 3400 St. w. H., $34^{1}/_{15}$ L. Faßh.
Ziese, Lilienstern, Gorka, do., 2685 St. h. H., 2777 St. w. H., $80^{3}/_{15}$ L. Faßh.
Lando, Münz, Biala, do., 2 St. h. H., 5547 St. w. H., 104 Ctr. 28 tl. Oelkuchen.
Pinkus, Pinkus u. Abraham, Przysow, do., 2199 St. w. H.
Kiehl, Ehrlich, Janoszef, Stettin, 322 St. h. H., 1194 St. w. H.
Ders., Breslauer, Dobrzykowo, do., 926 St. h. H., 1542 St. w. H., $40^{6}/_{15}$ L. Faßh.
Vorste, Konitz, Uscilug, Dzg., 134 St. h. H., 1990 St. w. H., $298^{1}/_{15}$ L. Faß.
Reiß, Reiß, Wrzuwy, do., 755 St. w. H.
Kretzschmer, Konitz u. Blankstein, Tykozin, do., 2983 St. w. H.

Verantwortlicher Redacteur H. Rickert in Danzig.

Heute Morgen ½9 Uhr wurden wir durch die Geburt eines gesunden Knaben erfreut.
Tempelburg, den 9. Juni 1864.

Carl Ehrlich
[3085] und Frau.

Unser am 25. Mai geborenes Söhnchen wurde uns heute Nacht 1½ Uhr wieder durch den Tod entrissen. Diese für uns betrübende Nachricht zeigen statt besonderer Meldung allen Freunden und Bekannten an [3077]

Hugo Köhler und Frau.
Strohdeich, den 9. Juni 1864.

Oeffentliche Bekanntmachung.

In dem Concurse über das Vermögen des Zimmermeister **Carl Robert** (nicht **Rudolph**, wie in der Bekanntmachung vom 20. Mai cr. irrthümlich angegeben) **Liedke** ist der Justiz-Rath **Liebert** zum definitiven Verwalter der Masse bestellt. (3087)

Danzig, den 3 Juni 1864.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.
Erste Abtheilung.

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns Alexander Roß von hier werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht, bis **zum 4. Juli 1864** einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals, auf

den 13. Juli 1864,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem Commissar Herrn Kreis-Richter Goerigk im Verhandlungs-Zimmer No 4 des Gerichtsgebäudes zu erscheinen. Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Accord verfahren werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften, oder zur Praxis bei uns berechtigten Bevollmächtigten bestellen und zu den Acten anzeigen. Wer dies unterläßt, kann einen Beschluß aus dem Grunde, weil er dazu nicht vorgeladen worden, nicht anfechten.

Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Justiz-Räthe Schrader, Droste und R.-A. Hesse zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Pr. Stargardt, den 3. Juni 1864.

Königl. Kreis-Gericht.
1. Abtheilung. [3073]

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schmiedemeisters Mützky gehörigen Grundstücke, als:

1) das am Töpferthore hierselbst unter No 195 belegene Wohnhaus nebst Hofraum, einer Schmiedewerkstatt, Wagenremise und einem Garten von circa 200′ Länge und 150′ Breite,
2) das Wohnhaus in der Ziegelgasse hierselbst sub No. 574 belegen, wozu ein Garten von ca. 150′ Länge und 20′ Breite gehört,

sollen aus freier Hand verkauft werden.

Im Auftrage der Erben habe ich dazu einen Termin

auf den 21. Juni c., Nachm. 4 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer (niedrige Lauben No. 73) angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Bedingungen können in den Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr eingesehen werden.

Marienburg, den 7. Juni 1864.

Der Rechts-Anwalt
Echtermeyer. [3043]

Bekanntmachung.

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns E. S. Bieber zu Mewe ist auf Grund neuer Ermittelungen der Tag der Zahlungseinstellung auf den 20. Februar cr. festgesetzt

Marienwerder, den 2. Juni 1864.

Königl. Kreis-Gericht.
1. Abtheilung. [3072]

Subhastations-Patent.

Das den Lohgerbermeister Heinrich August und Constantia Charlotte, geb. Guth — **Steinbiß**'schen Eheleuten gehörige Grundstück hierselbst, Rittergasse No. 17 und 18 des Hypothekenbuchs, welches auf 6302 Rt. 15 Sgr. abgeschätzt ist, soll

am 15. September 1864,
von 11½ Uhr Vormittags ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind im Bureau V einzusehen.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. [561]

Danzig, den 4. März 1864.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.
1. Abtheilung.

Beuteltuch

vorzüglicher Qualität empfehlen (3079)
Kraftmeier & Lehmkuhl.

---

130 im Winter gemästete Hammel stehen zum Verkauf in Goldau bei Rosenberg. [2880]

Das Dominium

Dampfbootfahrt nach Rutzau u. Putzig.

Sonntag, den 12. Juni c., macht das Dampfboot „Schwan“ bei günstiger Witterung eine Spazierfahrt nach Rutzau und Putzig und legt auf der Hin- und Rückfahrt bei Zoppot an.

Abfahrt vom Johannisthore präcise 7½ Uhr Morgens, Rückfahrt von Putzig 5 Uhr Abends.

Passagiergeld für die Fahrt von Danzig resp. Zoppot nach Putzig und zurück 15 Sgr., von Danzig nach Zoppot 5 Sgr., von Zoppot nach Danzig 5 Sgr. [3083]

Alex. Gibsone.

Photographien der

Düppeler Schanzen

in 21 verschiedenen inneren und äußeren Ansichten, Visitenkarten-Format, im Auftrage Sr. K. Hoheit des **Prinzen Friedrich Carl von Preußen** einzig und allein vom Photographen Herrn **C. Junod** gleich nach der Erstürmung aufgenommen

Preis à Karte 6 Sgr., per Collection von 21 Karten nur 3 Thlr. Pr. Crt. gegen frankirte Einsendung des Betrages oder Postnachnahme.

Wiederverkäufer erhalten Rabatt. Alleiniger Verkauf bei [3046]

H. Rübcke, Alte Bankhalle, **Hamburg.**

Preise des Lotterie-Antheil-Comtoirs

von Max Dannemann, Hundegasse 126,

¼	⅛	1/16	1/32	1/64	1/128
3 Rt. 20 Sgr.	1 Rt. 28½ Sgr.	1 Rt.	15 Sgr.	7½ Sgr.	3 Sgr. 9 ₰

[2888]

Bekanntmachung.

Pferde- und Viehmarkt in Marienwerder.

Es ist für die hiesige Gegend das Bedürfniß höchst fühlbar geworden, den Pferde- und Viehmärkten, und zwar gerade unserer Stadt, eine größere Ausdehnung zu geben, da dieselbe durch ihre günstige Lage dazu besonders geeignet erscheint. Die Unterzeichneten glauben den Interessen der Herren Verkäufer und Käufer entgegen zu kommen, wenn sie auf diese Märkte, namentlich auf den schon

am 21. Juni d. J.,

in größerem Umfange hier abzuhalten den Pferde- und Viehmarkt aufmerksam machen. Sie werden an denselben für größtmöglichste Bequemlichkeit Sorge tragen, besonders auch die erforderliche Stallung bereit und auf den Marktplätzen hinlänglichen Raum offen halten.

Wer sich vorher Plätze zu sichern und überhaupt nähere Auskunft wünscht, wolle sich an den Bürgermeister Drovius wenden. [2987]

Marienwerder, am 1. Juni 1864.

Der Magistrat und der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.

Da ich vom 1 Juli cr. ab an das Königl. Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig versetzt worden bin, so ersuche ich alle diejenigen, welche mir seit dem Jahre 1857 Aufträge ertheilt und die über ihre bereits beendigten Angelegenheiten vorhandenen Hand-Acten noch nicht abgeholt haben, diese Acten in meinem Geschäftszimmer bis zum 1. Juli cr. in Empfang zu nehmen. Von denjenigen der geehrten Auftraggeber, welche dies unterlassen, werde ich annehmen, daß sie es in meine Wahl setzen, ihnen die Acten entweder durch die Post auf ihre Kosten zu übersenden, oder selbige zu verkaufen.

Alle Auftraggeber, für welche ich noch laufende Sachen bearbeite, werden dieserhalb von mir noch besonders benachrichtigt werden.

Tiegenhof, den 6. Juni 1864.

Der Justiz-Rath Weiß.

Auctions-Anzeige.

Sonnabend, den 18. Juni cr., Nachmittags 2 Uhr, findet in Adl. Rauden bei Pelplin von Seiten des unterzeichneten Vereins eine Auction mit Zug-, Nutz- und Fettvieh und allerhand landwirthschaftlichen Geräthen statt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Auch werden Gegenstände von Nichtmitgliedern zur Auction zugelassen, müssen jedoch vorher beim Rendanten Herrn Gutsbesitzer Meseck in Rauden angemeldet werden.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins Rauden.
Malzahn [3048]

Der Danziger Wohnungs-Anzeiger pro 1864/65 nebst Nachtrag,

letzterer enthaltend die Personal- und Wohnungs-Veränderungen bis zum 15. Mai cr., ist in der Wedel'schen Hofbuchdruckerei, bei Herrn Buchhändler **Gustav Herbig** — Firma Léon Saunier — Langgasse 20, — so wie im Einw.-Melde-Amt (Hundegasse 114) vorräthig, und für 1 Rt. 2½ Sgr. zu beziehen.

E. Eyff.

Den Ein- und Verkauf

von Staatspapieren, Pfandbriefen, Kreisobligationen und sonstigen in- u. ausländischen Werthpapieren, Eisenbahn- und Industrie-Actien vermitteln zum Tagescourse; auch ertheilen auf mündliche oder schriftliche Anfragen hierüber gern bereitwillige Auskunft

Borowski & Rosenstein,
in Danzig,
[3642] Große Wollwebergasse No. 16.

Die **Maschinen-Papier- und Dachpappenfabrik** von

F. A. Teichgräber
in Zuckau bei Danzig,

empfiehlt ihre **feuersicheren, asphaltirten Dachpappen, sowie sämmtliche Deckmaterialien,** in anerkannt bester Qualität und übernimmt auch das Eindecken von Dächern unter ihrer Garantie. Preis-Courante stehen auf frankirte Anfragen franco und gratis zu Diensten.

Das allgemeine Urtheil

ist die zuverlässigste Gewähr für die Güte einer Sache, insonders wenn nach vorangegangener Prüfung und Erfahrung von Mund zu Mund die gleiche volle Anerkennung sich wiederholt, wenn ferner nicht nur die Einsicht des schlichten Mannes, sondern auch die Ueberzeugung der hervorragendsten Autoritäten in ersterem übereinstimmt.

Dieses hat sich in Bezug auf das Malzextrakt-Gesundheitsbier aus der Brauerei des Fabrikanten und Kaufmann **Johann Hoff,** Berlin, Wilhelmsstr. 1., glänzend bestätigt, umsomehr, als selbst Aerzte ihren Patienten den Genuß dieses Präparats anempfehlen und halten wir die Veröffentlichung einzelner, dem Fabrikanten hierüber täglich zugehenden Schreiben für unsere Pflicht, um das Publikum vor Schaden, welcher demselben durch Ankauf eines wirkungslosen Fabrikats erwächst, möglichst zu bewahren und so einer **Täuschung** entgegen zu treten, welche eine lediglich gewinnsüchtige Spekulation unter gleichlautender Firma noch immer fortzusetzen unausgesetzt bemüht ist.

Demnach wollen wir heute wieder den Auszug eines Schreibens aus jüngster Zeit als neue Bestätigung folgen lassen:

Herrn Johann Hoff's Filiale, Königsberg
Kneiph. Langgasse 53.

Gerdauen, den 18. Mai 1864.

„Bitte mir mit umgehender Post noch eine gleiche Anzahl Flaschen Ihres vortrefflichen Malzextrakt-Gesundheitsbieres zuzusenden und den Betrag dafür wie bisher durch Postvorschuß zu erheben. Ich habe dies Malzextrakt-Gesundheitsbier auf Anrathen meines Arztes verschrieben, glaube, daß solches bei mir seine gute Wirkung nicht verfehlen wird und werde dasselbe noch längere Zeit gebrauchen ꝛc. ꝛc.“

Achtungsvoll
Albrecht, Steuer-Inspector.

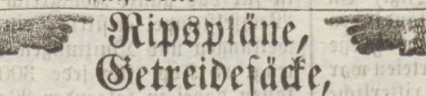
Warnung vor dem Ankauf des falschen Johann Hoff'schen Malzextrakt-Gesundheitsbiers.

Da noch immer die verschiedenartigsten Versuche gemacht werden, das **falsche Johann Hoff'sche** Fabrikat als das ächte anzupreisen und so in Verbindung mit den in den Zeitungen täglich erscheinenden öffentlichen Angriffen und Verläumdungen des **alleinigen Inhabers** der Firma „Johann Hoff“, Berlin, das Publikum zu täuschen (wogegen die nöthigen Schritte bei der Kriminal-Polizei bereits eingeleitet sind), sehen wir uns genöthigt, das Publikum unausgesetzt darauf aufmerksam zu machen, daß die Flaschen des **ächten allein wirksamen** Fabrikats aus der Brauerei des auf den Namen „Johann“ christlich getauften, einzig rechtmäßigen Zweigs der Familie, des **Fabrikanten und Kaufmann Johann** Hoff, Berlin, Wilhelmsstraße Nr. 1., als sicheres Kennzeichen mit der eingebrannten Firma: **„Joh. Hoff, Berlin“** versehen und mit dem Fabrik-Petschaft **„Johann Hoff“** versiegelt sind. Wo diese Kennzeichen fehlen, hat man es mit unächtem Fabrikat zu thun.

NB. Die alleinige General-Niederlage für Danzig und Umgegend befindet sich **nur** bei Herrn [2769]

Ignatz Potrykus,
in Danzig.

Eine fast neue Patent-Torfstechmaschine von Brosowsky ist zu verkaufen. Hierauf Reflectirende belieben ihre Adressen in der Expedition dieser Zeitung unter No. 3088 abzugeben.



Ripspläne, Getreidesäcke,

empfehlen
Kraftmeier & Lehmkuhl,
[3078] Langenmarkt 17.

Zur gefälligen Beachtung.

Die erwartete Sendung **Restitutions-Fluide** à Fl. 20 Sgr., ist so eben eingetroffen in der **alleinigen** Niederlage für Danzig und Umgegend bei

Albert Neumann,
Langenmarkt 38.

Atteste.

Aus der Fabrik der Herren Gebrüder Engel bezog ich das concentrirte Restitutions-Fluide und wandte dasselbe nach der mitgegebenen Vorschrift bei Pferden bei Brustlähme, wo Haarseile und Fontanelle nicht gewirkt hatten, bei Steifigkeit und bei Fesselgelenkslähme mit günstigem Erfolge an, weshalb ich dieses Mittel jedem Pferdebesitzer und meinen Herren Collegen dringend empfehle.

Freienwalde a. O.,
den 5. December 1860.
G. H. Kaumann.
Königl. Kreis-Thierarzt und qualif. Departements-Thierarzt.

Obiges Restitutions-Fluide habe ich mehrmals mit gutem Erfolge angewendet und in einem speciellen Falle, wo nach sehr scharfer, rascher Arbeit bei einem Pferde die Gallen vom Knie bis zum Fesselgelenk, so wie Piephacken herausgetreten waren, in **zwei Tagen vollständige Heilung** erzielt.

Hohen-Finow, [3064]
den 30 Januar 1861.
von Bethmann-Hollweg.

Rittergüter, adliche Güter, Besitzungen, Mühlen und Gasthäuser in Ost- und Westpreußen, von 3- bis 60,000 Rt. Anzahlung, weiset zum Verkauf nach

Herrmann Scharnitzky
[2567] in Elbing.

Guts-Verkauf.

Ein Gut nebst Vorwerk mit sehr guten Baulichkeiten, unweit des Eisenbahnhofes, in der Nähe der Chaussee;

Areal 2738 Morgen, davon:
1950 Morgen preuß. Acker,
400 „ „ Flußwiesen,
259 „ „ Garten und Baustellen,
129 „ „ Wald;

Aussaaten:
Winterung: 350 Schfl. Weizen, 180 Scheffel Roggen;
Sommerung: 1100 Scheffel.
Inventar: 50 Pferde, 36 Ochsen, 18 Kühe, 34 Haupt Jung-Vieh, **1350 feine Schafe;**
Hypotheken-Verhältniß günstig;

ist mit 48 Thaler pro Morgen bei ⅓ Anzahlung sofort zu verkaufen.

Das Nähere hierüber erfahren Selbstkäufer durch [2964]

Th. Kleemann in Danzig, Breitgasse No. 62.

---

6 Arbeitspferde stehen zum Verkauf bei
[2992] **G. Ziehm**
in Damerau bei Dirschau.

Auf dem Dominium Tempcz bei Ankerholz stehen 100 bis 150 vollzählige starke Hammel z. Verkauf.

Neue Matjes-Heringe bester Qualität empfiehlt à 1 und 1½ Sgr. [3076]
E. H. Nötzel.

Neue Matjes-Heringe in schönster Qualität, empfehlen billigst bei 1/16 Gebinden u. stückweise (3082)
Ruhnke & Soschinski,
Breitgasse 108.

Rittergasse 19 werden Glacée- und Lederhandschuhe gewaschen. [3086]

Commis-Gesuch.

Für ein größeres Colonialwaaren-Geschäft wird ein Commis unter günstigen Bedingungen zu engagiren gewünscht. Mit der Besetzung ist beauftragt der Kaufmann **L. F. W. Körner,** Berlin, Luckauerstr. 12. [3021]

Drucker-Gesuch.

Ein geübter und fleißiger **Buchdrucker-**Gehilfe findet dauernde Beschäftigung in der Rathsbuchdruckerei von
[3074] **Ernst Lambeck in Thorn.**

Ein schwarzer **Neufoundländer Hund,** mit einem Maulkorb und einem Halsband umgeben, hat sich Mittwoch Abend verlaufen. Es wird gebeten denselben Breitgasse No. 17 abzuliefern. [3084]

Seebad Brösen.

Die Eröffnung der warmen Seebäder von heute ab zeigt ergebenst an.

Pistorius.

N. B. Auch sind noch einige Logis zu vermiethen. (3080)

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.